

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen
Nr. 30
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen
1. August 2025
**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin**
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen (ISG-Gebührensatzung – ISGGS) vom 24.06.2019
vom 18.07.2025

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.6.2025 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 188) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Anlage zur ISG-Gebührensatzung
Gebührentarif

lfd. Nr.	Gegenstand	Maßstabseinheit	Gebühren in Euro
1	Recherchen, Auskünfte und Beratungen, die eine Einsichtnahme in Archivgut oder Bibliotheksgut durch Personal des ISG erfordern	für jede angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	25,00
2	Gutachterliche Stellungnahmen, in denen ein Experte nach sorgfältiger, wissenschaftlicher Untersuchung seine Meinung zu einem Sachverhalt o. ä. abgibt	für jede angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	50,00
3	Auszüge aus den Personenstands- und Melderegistern (Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunden; Meldekarten)	für jede vollständige Urkunde/Meldekarte	11,00
4	Anfertigung von Kopien	pro DIN-A4-Blatt pro DIN-A3-Blatt	0,50 1,00
5	Anfertigung und Speicherung von Digitalisaten		
5.1	Anfertigung und Bereitstellung von Foto-Digitalisaten im Format bis DIN A2	pro Foto	3,50

5.2	Anfertigung und Bereitstellung von Digitalisaten aus Schriftgut im Format bis DIN A2	pro Seite bis 10. Seite	0,50
		pro Archivalieneinheit 11. bis 50. Seite	20,00
		ab der 51. Seite	50,00
5.3	Anfertigung von Digitalisaten im Format größer als DIN A2 (werden extern gefertigt)	pro Stück	60,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und Reprografien	für jede vollständige Urkunde	3,00
7	Nutzungsrechte an Archivgut zur Verwendung in Publikationen		
7.1	Nutzung von Archivgut in Druckwerken	pro Genehmigung	
		Auflage bis 5.000 Exemplare	65,00
		Auflage bis 10.000 Exemplare	85,00
		Auflage über 10.000 Exemplare	160,00
7.2	Nutzung von Archivgut in Film-, Fernseh- oder Videoproduktionen für eine einmalige bzw. die erstmalige Wiedergabe Pauschale für alle Wiederholungen	pro Genehmigung	
		pro angefangene Minute	110,00
		pro angefangene Minute	55,00
7.3	Nutzung von Archivgut in Online-Diensten für private Zwecke für kommerzielle Zwecke	pro Genehmigung	35,00
		pro Genehmigung	165,00
8	Nutzungsrechte an Archivgut zur Verwendung als Exponate im Original	pro Gegenstand	160,00
9	Versandkostenpauschale	pro Anfrage	2,00

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 18. Juli 2025

(Siegel)

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

Landschaftsplan Gelsenkirchen

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 26.06.2025 gemäß § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der geltenden Fassung den

Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen

mit seinen Bestandteilen und gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Landschaftsplans besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen, Festsetzungen sowie Erläuterungen und der Begründung mit dem Umweltbericht.

Der Entwurf des Landschaftsplans, der aus dem Festsetzungsband (Band 1) mit Teil A (Texte Einleitung, Rahmenbedingungen, Rechtsgrundlagen), Teil B (Textliche Darstellungen, Festsetzungen) und Teil C (Kartenteil: Entwicklungskarte (Originalmaßstab 1:15.000), Festsetzungskarte (Originalmaßstab 1:15.000), Anlagekarte 1 (Originalmaßstab 1:15.000) und Anlagekarte 2 (Originalmaßstab 1:15.000) sowie der Begründung mit integrierten Umweltbericht (Band 2) besteht, wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschrift werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 23. Juli 2025

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen unter: www.gelsenkirchen.de - [Neuer Landschaftsplan für Gelsenkirchen](#)

Landschaftsplan Gelsenkirchen

- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung -

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 26.06.2025 gemäß § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der geltenden Fassung den

Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen

mit seinen Bestandteilen und gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Landschaftsplans besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen, Festsetzungen sowie Erläuterungen und der Begründung mit dem Umweltbericht.

Der Entwurf des Landschaftsplans, der aus dem Festsetzungsband (Band 1) mit Teil A (Texte Einleitung, Rahmenbedingungen, Rechtsgrundlagen), Teil B (Textliche Darstellungen, Festsetzungen) und Teil C (Kartenteil: Entwicklungskarte (Originalmaßstab 1:15.000), Festsetzungskarte (Originalmaßstab 1:15.000), Anlagekarte 1 (Originalmaßstab 1:15.000) und Anlagekarte 2 (Originalmaßstab 1:15.000) sowie der Begründung mit integrierten Umweltbericht (Band 2) besteht, wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschrift werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Entwurf des Landschaftsplans wird gemäß § 17 Abs. 1 Landesnatur-schutzgesetz – LNatSchG NRW, in der Zeit vom **08.08.2025 bis einschließlich 12.09.2025** beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, vor dem Zimmer 401, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können während der öffentlichen Auslegung über das auf der Homepage hinterlegte Beteiligungsformular «Jetzt beteiligen!» übersendet werden. Ferner kann weiterhin eine Mitteilung zur Niederschrift, schriftlich an Stadt Gelsenkirchen, Referat Stadtplanung, 45875 Gelsenkirchen, oder per Email an referat.stadtplanung@gelsenkirchen.de erfolgen.

Es wird auf das Veränderungsverbot gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW i.V. mit § 22 Abs. 3 BNatSchG hingewiesen. Hiernach sind bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans, längstens jedoch 3 Jahre lang, alle Änderungen in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen verboten. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. Soweit die Flächen oder Objekte allerdings zurzeit bereits als Schutzgebiet oder Schutzobjekt festgesetzt sind, gelten die aktuell bestehenden Verbote bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans weiter.

Alle Stellungnahmen, die im Zeitraum vom 18.07.2025 bis zum 08.08.2025 eingegangen sind, werden im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt und müssen nicht erneut eingereicht werden.

Ziel der Planung

Der derzeit gültige Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen wurde am 12.10.2000 rechtskräftig und ist in den vergangenen Jahren mit insgesamt 28 Änderungsverfahren an aktuelle Rahmenbedingungen und Planungsziele der Stadt Gelsenkirchen angepasst worden. Nach über 20 Jahren entspricht der Landschaftsplan aus dem Jahr 2000 zwischenzeitlich nicht mehr den rechtlichen, fachlichen und technischen Anforderungen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts sowie Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, für die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nummern 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches (BauGB) bestehen.

Der Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Förderung der Biodiversität dar und setzt sie rechtsverbindlich fest. Er leistet einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Gelsenkirchen.

Neben der dauerhaften Sicherung von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, kommt der Erholungsfunktion des Außenbereichs für die Bürgerinnen und Bürger eine besondere Bedeutung zu. Der Landschaftsplan stellt in der Verwaltungspraxis neben dem Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft eine bedeutende Grundlage bei der Beurteilung von Freiflächen außerhalb von Siedlungsbereichen dar.

Ort und Dauer der Veröffentlichung werden hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Bebauungsplanung können auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen in digitaler Form abgerufen werden: www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung. Die Informationen geben einen Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

Gelsenkirchen, 23. Juli 2025

(Siegel)

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:
https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.nrw.de und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.nrw.de und service.bund.de:
<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>
<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 01. August 2025

I. A. Günther

Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte steuer- und gebührenpflichtige Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Forderungskennzeichen:

Bescheid vom

Der Bescheid kann beim Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 603, von der berechtigten Person in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 21. Juli 2025

I. A. Krause

Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Firma wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheid vom

Der Bescheid kann beim Referat 20 -Stadtkämmerei und Finanzen-, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 402, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 22. Juli 2025

I. A. Kahmann

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 18. Juli 2025

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 18. Juli 2025

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 02. Mai 2025

I. A. Wensing

Referat 50 (Soziales)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

[REDACTED]
Letzte bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom: [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]
[REDACTED]

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 50 - Soziales-, Heranziehung, Kurt-Schumacher-Str. 394-396, 45897 Gelsenkirchen, Zimmer 706, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 17. Juli 2025

I. A. Geldermann

Referat 50 (Soziales)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 50 - Soziales-, Heranziehung, Kurt-Schuhmacher-Str. 394-396, 45897 Gelsenkirchen, Zimmer 706, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 18. Juli 2025

I. A. Negri

Referat 50 (Soziales)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 50 – Soziales, 50/1.4 - Heranziehung, Kurt-Schumacher-Str. 394-396, 45897 Gelsenkirchen, 706, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 18. Juli 2025

I. A. Negri

Referat 50 (Soziales)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Anschrift: [REDACTED]

letzte bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Der an den o.g. Empfänger gerichtete Bescheid konnte nicht zugestellt werden.

Ein Hinweis auf den Bescheid wurde zum Zwecke der Benachrichtigung des Empfängers im Dienstgebäude Rathaus Buer ausgehängt.

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 50 - Soziales, 50/1.4 - Heranziehung, Kurt-Schumacher-Str. 394-396, 45897 Gelsenkirchen, Zimmer 803, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

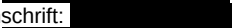
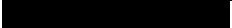
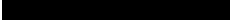
Gelsenkirchen, 21. Juli 2025

I. A. Geldermann

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: 
zuletzt bekannte Anschrift: 
Schreiben vom: 
Aktenzeichen: 

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 102, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9460).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

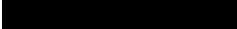
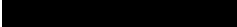
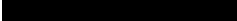
Gelsenkirchen, 14 Juli 2025

I. A. Rosigkeit

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: 
zuletzt bekannte Anschrift: 
Schreiben vom: 
Aktenzeichen: 

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 114, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9472).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

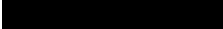
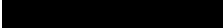
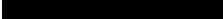
Gelsenkirchen, 15. Juli 2025

I. A. Rosigkeit

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: 
zuletzt bekannte Anschrift: 
Schreiben vom: 
Aktenzeichen: 

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 112, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9465).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 21. Juli 2025

I. A. Rosigkeit

Referat 69 (Verkehr)

Der Dienstausweis Nr. 66-05, ausgestellt auf den Namen Frank Oliver LUBS, ist abhanden gekommen und wird für ungültig erklärt.

Gelsenkirchen, 10. Juli 2025

In Vertretung
Heidenreich

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



25jähriges Dienstjubiläum:

14. August 2025: Claudia Kalbach, Beschäftigte (Referat Verkehr),

18. August 2025: Susanne Becker, Beschäftigte (Referat Hochbau und Liegenschaften)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 77. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.